

S. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 2. Juni 1948.

216/J

Anfrage

der Abg. L a k c w i t s c h, A i c h h o r n, M a y e r N. und Genossen
 an den ^W Bundesminister für Soziale Verwaltung,
 betreffend die Einhebung sogenannter Gehilfenumlagen durch die Gebietskrankenkassen.

-.-.-.-.-

Seit mehr als einem Jahre kämpfen die gewerblichen Arbeitgeber gegen den Unfug an, daß ihnen durch die Gebietskrankenkassen sogenannte Gehilfenumlagen zur Einhebung und Abfuhr vorgeschrieben werden. Sie wenden sich dagegen, daß sie von den Gebietskrankenkassen als Einhebungsorgane für Einrichtungen mißbraucht werden, die der gewetzlichen Grundlage entbehren. In wiederholten Eingaben und zahlreichen ^Aufsichtsbeschwerden wurde das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf das gesetzwidrige Vorgehen der Gebietskrankenkassen aufmerksam gemacht und ersucht, als Aufsichtsbehörde diesem Unfug Einhalt zu tun. Alle diese Eingaben und Anträge sind bis jetzt unerledigt geblieben und waren fruchtlos. Unbekümmert um Recht und Gesetz fahren die Gebietskrankenkassen (mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg) fort, die sogenannten Gehilfenumlagen den Arbeitgebern zugleich mit den Sozialversicherungsbeiträgen vorzuschreiben. Einwendungen der Arbeitgeber gegen diese Vorschreibungen werden unter Hinweis auf ein Rundschreiben des Gewerkschaftsbundes abgelehnt - als ob der Gewerkschaftsbund den Krankenkassen Weisungen zu erteilen hätte - ja, die Kassen scheuen sich nicht, den Arbeitgebern für den Fall der Weigerung, die Umlagen einzuziehen, mit nachteiligen Folgen zu drohen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat mit dem Bescheid vom 11. November 1947, Zl. 184.773-VI/25a/47, eindeutig entschieden, daß es an einer gesetzlichen Grundlage für die Konstituierung von Gehilfensammlungen bzw. Gehilfenausschüssen im Sinne des seinerzeit in Geltung gestandenen VII. Hauptstückes der Gew.O. fehlt, und daß daher auch nicht die Voraussetzungen für die Beschußfassung und Einhebung von "Gehilfenumlagen" gegeben sind. Dieser Standpunkt wurde, wie in dem angeführten Bescheide besonders betont wird, von dem genannten Bundesministerium auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gegenüber vertreten, das - wie es in dem Bescheide weiter heißt -

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Juni 1948.

"ebenso wie die Arbeiterkammer und der Gewerkschaftsbund die Richtigkeit dieses Standpunktes anerkannt". Von diesem Bescheid nehmen die Gebietskrankenkassen keine Notiz, sie setzen sich über diesen Bescheid glatt hinweg und werden hierin durch die passive Haltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestärkt. Diese Haltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung muß umso mehr befremden, als sie mit der Bestimmung des § 82, Abs.(4), SV.-ÜG., in Widerspruch steht.

Im Interesse der Herstellung gesetzmäßiger Zustände stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, die Gebietskrankenkassen anzuweisen, daß sie die Vorschreibung sowie die Einhebung sogenannter Gehilfenumlagen im Wege des Lohnabzuges durch die Arbeitgeber ohne Verzug einstellen?
